

Satzung des Vereins „MÜTTER DER NEUEN ZEIT e.V.“

§1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „MÜTTER DER NEUEN ZEIT e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Und danach den Zusatz „e. V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 79102 Freiburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (nach §52 Abs.2,1, Nr.7, AO) als Grundlage für die Förderung und Unterstützung von Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung.
b) Dazu gehört Eltern, insbesondere Mütter, über die Bedeutung einer bewussten Erziehungsverantwortung, die sich an der natürlichen Entwicklung des Kindes und seinen Bedürfnissen orientiert, aufzuklären und die Wahrnehmung dieser Aufgabe zu unterstützen und zu fördern.
Des Weiteren fördert der Verein die Aufklärung über die Bedeutung einer bewussten Mutterschaft bzw. Elternschaft.
2. Die Vermittlung des Wissens und der Fähigkeiten dafür erfolgt im Sinne der Kenntnisse über die natürliche Entwicklung des Kindes und dessen Bedürfnisse, insbesondere durch Vorträge und Workshops online und offline.
3. Der Zweck des Vereins soll neben Vorträgen und Workshops durch einen Bildungsort, jährliche Vernetzungstreffen, sowie in sozialen Netzwerken gefördert werden.
4. Der Verein verfolgt keine weltanschaulichen oder politischen Ziele.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen, voll geschäftsfähigen Person erworben werden.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung bekannt zu geben. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaige von der Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
2. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

- c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ist die Betreffende Vorstandsmitglied, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung vereinsintern endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. der Mitgliederversammlung zu laufen.
5. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand den Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

§6

Beitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Vermittlungsstelle.

§8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin und der Schriftführerin.
2. Die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende - und zwar jede für sich allein - vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt.
4. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln und geheim zu wählen.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei
6. Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

§9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten sechs Monaten eines Kalenderjahres,

- c) wenn 10% der Mitglieder des Vereins bei der Vorsitzenden die Einberufung gemeinschaftlich schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
 - d) bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand binnen 3 Monaten.
2. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen und erfolgt in Textform. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mailadresse. Mit der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin geleitet, bei deren Verhinderung von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiterin.
 3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung stets beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung genehmigt insbesondere den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
 4. Die Abstimmung erfolgt mit Stimmenmehrheit grundsätzlich per Handzeichen. Auf Antrag von mindestens drei der Anwesenden ist geheim abzustimmen.
 5. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
 6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
 7. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ausschließlich oder partiell über Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.

§10

Vermittlungsstelle

1. Die Vermittlungsstelle besteht aus zwei Personen, die vom Vorstand bestimmt werden.
2. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern wegen Angelegenheiten des Vereins oder bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Vorstand kann die Vermittlungsstelle angerufen werden. Diese hat sich des Vorgangs innerhalb eines Monats anzunehmen und gestaltet das Schlichtungsverfahren nach freiem Ermessen.

3. Die Vermittlungsstelle ist kein vereinsinternes Schiedsgericht, dass den ordentlichen Rechtsweg ausschließt, sondern eine Stelle, die im Sinne einer Mediation versuchen wird, Streitigkeiten beizulegen.

§11

Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder, sofern diese mindestens die Hälfte der gesamten Mitglieder umfassen.
2. Sollte diese Versammlung nicht beschlussfähig sein, ist innerhalb einer Monatsfrist eine neue Versammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an

AKANTHOS-AKADEMIE für anthroposophische Forschung und Entwicklung e.V.,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.